

Eine beabsichtigte Kalenderreform.

Eine Kalenderreform schlägt in einer kleinen Flugschrift Herm. Reese in Hameln vor, der sich bekanntlich auch um die Einführung der Sommerzeit verdient gemacht hat. Die Vorschläge werden von einer großen Anzahl führender Persönlichkeiten aus dem ganzen Reiche unterstützt. Das Jahr soll für die Folge vier Quartale von je 91 Tagen erhalten und soll jedesmal der erste Monat im Quartal 31 Tage haben und der 365. Tag im Jahre, Silvester, auf einen Sonntag fallen, dem am 1. Januar wiederum ein Sonntag folgt, während erst der zweite Januar ein Montag wird. Dann fällt jeder 1. des Quartals auf einen Sonntag und liegen alle Tage im Jahre auf einen bestimmten Wochentag für alle Zeiten fest. Sodann fällt der 24. Dezember, der heilige Abend, stets auf einen Sonntag und niemals mehr in die Mitte der Woche. Der Schalttag wäre zweckmäßig alle 4 Jahre genau in die Mitte des Jahres zu legen und zwar als Werktag, der aber keinen Wochentagsnamen erhielte, sondern einfach Schalttag heißt, so daß der nachfolgende Tag dem vorhergehenden in der Reihenfolge folgt. Dann wäre nur noch Ostern festzulegen. Nach der Richtung wird vorgeschlagen, Palmarum auf den 1. April und Ostern auf den 8. April zu legen; dann fallen Himmelfahrt und Pfingsten auf den 16. bzw. 26. Mai, also in die schönste Blütezeit. Das Jahr 1917 eignet sich zur Einführung dieser Reform deshalb so besonders gut, weil der 31. Dezember 1916 auf einen Sonntag fällt und Ostern, wie oben vorgeschlagen, auf den 8. April.

Zur Vollendung des Steglitzer Stadtparks.

Mit der erfolgten Eröffnung des großen Rosengartens, der im nordöstlichen Teil des Stadtparks angelegt wurde, kann die Gesamtgestaltung desselben als vollendet angesehen werden. Der nach den Plänen des früheren Gartendirektors Korte angelegte Park hat eine Größe von über 100 000 qm, von denen 49 133 qm bereits im Jahre 1905, der Rest im Jahre 1910 erworben wurden. In dem neuen Parkteil, der aus dem Besitze der Freifrau v. d. Busche-Haddenhausen an die Gemeinde überging, entfallen auf die Baulichkeiten 676 qm, auf den Restaurationsplatz 1280 qm, auf Fußwege und Sitzplätze 14 135 qm, auf Kinderspielplätze 2700 qm, auf Pflanzungen 13 300 qm und auf Rasen 38 542 qm. Die Gesamtanlage war mit 188 450,24 M. veranschlagt, doch sind verschiedene Ersparnisse gemacht worden, da man mehrere Arbeiten zurückgestellt hat. Hierzu gehört in erster Linie der in der großen Allee geplant gewesene Springbrunnen, für den 10 000 M. angesetzt waren, sowie die Anschaffung von Plastiken, für welche man 6000 M. ausgeworfen hatte. Der Park mit seinen vielen hundertjährigen Bäumen, seinen prächtigen Blumenanlagen, künstlichen Seen und ausgedehnten Wiesenflächen, sowie seinen durch die Höhenunterschiede gesteigerten landschaftlichen Reizen ist schon lange eine von weither aufgesuchte Erholungsstätte und eine außerordentliche Anziehungskraft für die Gemeinde Berlin-Steglitz.

Auf dem Wege zum Reichsamt für Arbeitsnachweis.

Der Bundesrat hat kürzlich auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 eine Verordnung erlassen, wonach die einzelstaatlichen Zentralbehörden das Recht erhalten, einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung und Inbetriebnahme unparteiischer, öffentlicher Arbeitsnachweise zu zwingen. Es sollen dadurch säumige Gemeinden in industriereichen Gegenden an ihre Pflicht gegenüber den aus dem Kriege zurückkehrenden, Arbeit suchenden Kriegern erinnert werden. Wenn auf diese Weise der Unterbau des Arbeitsnachweiswesens gut ausgebaut ist, wird es auch möglich sein, demnächst durch Errichtung von zentralen Auskunfts- und Nachweistellen, durch Landesämter und ein Reichsamt für Arbeitsnachweis den notwendigen Ausgleich zwischen Angebot und Bedarf, zwischen Überschuß und Mangel zu schaffen. Dann erst wird die neugeordnete Einrichtung den großen und wichtigen Aufgaben entsprechen können, die nach Friedensschluß ihrer warten.

Besserung der Frühkulturpreise.

Ob die guten alten Zeiten zurückkehren nach dem Kriege? Es ist auffallend, wie in diesem Frühjahr für getriebenes Gemüse, für Blumen, Pfirsiche, Tomaten, Erdbeeren, höhere Preise gezahlt wurden und die Ware schlanken Absatz fand. Leider sind hier und da nur schüchterne Versuche gemacht worden zur Frühanzucht und sie haben die Mühe belohnt und die Unkosten gedeckt. Unwillkürlich denkt aber jeder bei Neuerrichtung von Treibkulturen an das Gespenst der erdrückenden Einfuhr ausländischer Produkte, wie sie bis Kriegsausbruch, ja bis Pfingsten 1915 bestand und die heimische Mühe durchaus nicht belohnte. Ob es in der Folge und nach dem Kriege besser wird und die Gärtnerei wieder aufleben kann? Unsere Kollegen an der Front werden es kaum entscheiden, wir richten unsere Hoffnung aber auf die „oberen“ maßgebenden Stellen.

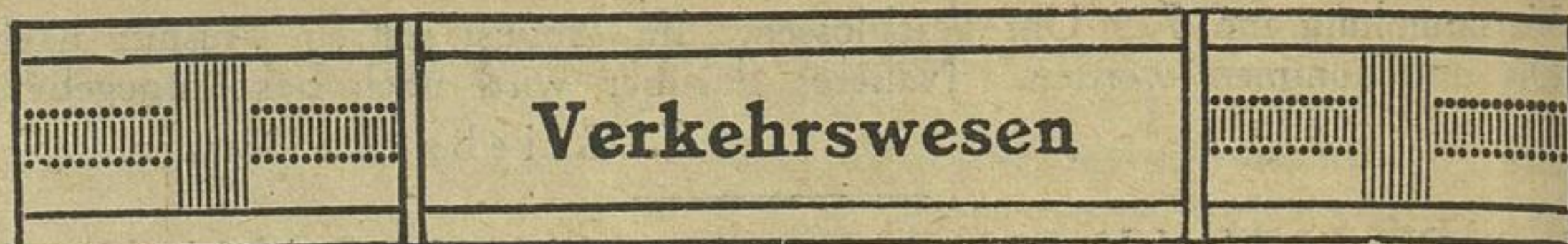
Oberglogau.
Janorschke.



Handelsnachrichten

Die Spinatausfuhr aus Holland.

Die holländische Regierung hat jetzt die Ausfuhr von Spinat wieder gestattet, sofern für jedes Faß von 200 kg die holländischen Ausfuhrhändler bei der holländischen Gemüsezentrale 60 Liter Spinat für den inländischen Verbrauch hinterlegen und gleichzeitig eine Sicherheit von 15 Gulden für jedes Faß stellen.



Verkehrswesen

Erhebung der Reichsabgabe von Sendungen des Auslandsverkehrs.

Aus Anlaß der Einführung der mit den Inlandspostgebühren zu erhebenden außerordentlichen Reichsabgabe treten vom 1. August 1916 ab Gebührenänderungen auch im Verkehr mit nachstehenden außerdeutschen Ländern und Gebietsteilen ein:

1. Für den Postverkehr mit Österreich (einschließlich Liechtenstein), Ungarn und dem österreichisch-ungarischen Militär-Generalgouvernement Lublin, sowie für den Briefverkehr mit Bosnien-Herzegowina gelten für die freizumachenden Sendungen aus Deutschland, sowie für die nicht oder nach dem bisherigen Tarif unzureichend freigemachten Sendungen nach Deutschland dieselben Gebührenerhöhungen, die für den inneren deutschen Verkehr festgesetzt sind. Die nach den bisherigen Tarifsätzen ausreichend freigemachten Sendungen aus Österreich (einschl. Liechtenstein), Ungarn, dem österreichisch-ungarischen Militär-Generalgouvernement Lublin und Bosnien-Herzegowina sind bis auf weiteres als voll freigemacht anzusehen, sie dürfen daher in Deutschland nicht mit der Reichsabgabe belegt werden; diese bleibt auch für die nicht freigemachten Sendungen nach Österreich und den genannten Ländern außer Ansatz. Dagegen haben die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten bei den ungenügend freigemachten Sendungen nach Österreich (einschl. Liechtenstein), Ungarn, Bosnien-Herzegowina und dem österreichisch-ungarischen Militär-Generalgouvernement Lublin außer dem Abdrucke des T-Stempels den fehlenden Portoteil und — getrennt davon — die Reichsabgabe in der linken oberen Ecke in deutscher Währung anzugeben. Ist beispielsweise ein Brief der ersten Gewichtsstufe nach Österreich mit 5 Pf. freigemacht, so ist neben dem T-Stempel niederzuschreiben „5+5“. Ist der Brief nach dem bisherigen Tarif mit 10 Pf. freigemacht, fehlt mithin nur die Reichsabgabe, so ist neben dem T-Stempel die Zahl „5“ zu vermerken.

2. Im Verkehr mit Luxemburg tritt in der Richtung aus Deutschland bei den Briefen (einschließlich der Postauftrags- und der Wertbriefe) zu den bisherigen Gebührensätzen die Reichsabgabe von 5 Pf. und bei den Postkarten die Reichsabgabe von 2½ Pf. hinzu. Für die Briefe (einschließlich der Wert- und der Postauftragsbriefe) und die Postkarten aus Luxemburg hat die luxemburgische Postverwaltung die Gebühr durchweg um 5 Centimes erhöht, so daß für gewöhnliche Briefe 17½ und für Postkarten 10 Centimes erhoben werden. Während der Monate August und September 1916 ist für Briefe und Postkarten nach und von Luxemburg, die nach den bisherigen Taxvorschriften ausreichend freigemacht sind, nur der Betrag der Erhöhung und kein Zuschlagporto nachzuerheben. Pakete bis 5 kg kosten fortan in der Nahzone 45 Pf. (25 Pf. deutsches und 20 Pf. luxemburgisches Porto), in der Fernzone 70 Pf. (50 Pf. deutsches und 20 Pf. luxemburgisches Porto). Für die Pakete über 5 kg bleiben die bisherigen Gebührensätze in Kraft.

3. Für die in den deutschen Grenzbezirken eingelieferten freizumachenden Briefe nach den dänischen und niederländischen Grenzbezirken sowie für die von dort eingehenden nicht freigemachten oder nach dem bisherigen Tarif ungenügend freigemachten Briefe nach den deutschen Grenzbezirken ist außer dem bisherigen Porto die Reichsabgabe von 5 Pf. wie bei den Fernbriefen des deutschen Inlandsverkehrs zu erheben. Bei den unzureichend freigemachten Briefen nach den niederländischen und dänischen Grenzbezirken haben die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten das Doppelte des fehlenden Portos und die Reichsabgabe als Portofehlbetrag vorzuzeichnen, z. B. bei einem 65 g schweren, mit 25 Pf. freigemachten Briefe „37½+6¼ Centimen“. Dagegen gelten die aus den niederländischen und dänischen Grenzbezirken eingehenden, nach den bisherigen Tarifsätzen voll freigemachten Sendungen auch in Deutschland als ausreichend freigemacht und unterliegen daher nicht der Reichsabgabe.

4. Im Grenz-Briefverkehr mit der Schweiz wird das Porto beiderseits — in Deutschland um 5 Pf., in der Schweiz um 5 Rappen — erhöht. Für die hiernach unzureichend oder gar nicht freigemachten Briefe dieses Verkehrs wird das Porto nach den bisherigen Vorschriften unter Zuschlag des einmaligen Betrags von 5 Pf. = 6¼ Centimen berechnet.

5. Die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs werden vom 1. August ab auch erhoben im Verkehr Deutschlands mit dem Generalgouvernement Warschau und dem Etappengebiet Ob. Ost, ferner in dem eigenen inneren Verkehr dieser besetzten Gebiete und in ihrem Verkehr untereinander. Im Verkehr zwischen dem Generalgouvernement Warschau einerseits und Österreich-Ungarn (einschließlich Liechtenstein), Bosnien-Herzegowina und dem österreichisch-ungarischen Militärgouvernement Lublin andererseits gelten die gleichen Grundsätze wie im deutsch-österreichischen Verkehr.

6. Die Gebühren für die Sendungen nach dem Generalgouvernement Belgien bleiben unverändert.

Beifügung einer Faktura bei Paketen ins Ausland.

Um die Versendung von verbotenen schriftlichen Mitteilungen ins Ausland in Paketen nachdrücklich zu verhindern, ist von jetzt ab bei Auslandspaketen lediglich die Beifügung einer Faktura gestattet. Hier-